

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- **Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 19. 12. 2008 mit Bekanntmachungsanordnung vom 29. 12. 2008**
- **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22. 12. 2008 mit Bekanntmachungsanordnung vom 29. 12. 2008**
- **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22. 12. 2008 mit Bekanntmachungsanordnung vom 29. 12. 2008**
- **Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel vom 22. 12. 2008 mit Bekanntmachungsanordnung vom 29. 12. 2008.**

Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 19. 12. 2008

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 11. 12. 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „**Stadt Fürstenberg/Havel**“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt. Die Verwaltung hat ihren Sitz in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 1.

§ 2

Wappen, Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt Fürstenberg/Havel zeigt den Stargarder Arm mit Schleife in Silber und goldenem Ring in der Hand auf rotem Schild.
- (2) Die Flagge der Stadt Fürstenberg/Havel zeigt das Wappen auf den Farben blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Fürstenberg/Havel enthält das Landeswappen mit der Umschrift "Stadt Fürstenberg/Havel - Landkreis Oberhavel".

§ 3

Ortsteile, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher (§ 45 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Fürstenberg/Havel bestehen folgende Ortsteile:
 - a) **Altthymen**; der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Altthymen in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - b) **Barsdorf**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Barsdorf in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - c) **Blumenow**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Blumenow in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - d) **Bredereiche**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Bredereiche in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - e) **Himmelpfort**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Himmelpfort in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - f) **Steinförde**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Steinförde in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - g) **Tornow**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Tornow in den Grenzen vom 25.10.2003.
 - h) **Zootzen**, der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zootzen in den Grenzen vom 25.10.2003.
- (2) In den Ortsteilen Bredereiche und Himmelpfort ist jeweils ein Ortsbeirat zu wählen, in den übrigen Ortsteilen jeweils ein Ortsvorsteher. Die Ortsbeiräte bestehen aus drei Mitgliedern.
- (3) Zur Auflösung des Ortsteils Himmelpfort ist anstelle der Zustimmung des Ortsbeirates ein Bürgerentscheid in dem Ortsteil durchzuführen.

§ 4

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 43 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung und Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige und bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse. Näheres über die Anzahl der ständigen Ausschüsse, die Anzahl der Mitglieder, die Anzahl der sachkundigen Einwohner und der Zuständigkeiten regelt eine Zuständigkeitsordnung.

§ 5

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Fürstenberg/Havel ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeanlässen förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Berufung von Einwohnern, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind in die Ausschüsse nach § 43 BbgKVerf (sachkundige Einwohner).
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechtes, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch die Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen und gewählt. Sie ist dem hauptamtlichen Bürgermeister direkt unterstellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.
- 2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 8

Jugendbeauftragter und Seniorenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen und Senioren in der Stadt Fürstenberg/Havel bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen Jugendbeauftragten und einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der hauptamtliche Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 9

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte der Stadt, sofern der Wert 50.000,- Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro auf den hauptamtlichen Bürgermeister.

§ 10

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Fürstenberg/Havel.
- Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Fürstenberg/Havel veröffentlicht.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 13 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der hauptamtliche Bürgermeister.
- Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Besetzung der Amtsleiterstellen.
- Der hauptamtliche Bürgermeister ernennt die Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden.
- Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer unterzeichnet der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 13

Bekanntmachungen

- Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Fürstenberg/Havel“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Fürstenberg/Havel werden durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
 - 16798 OT Altthymen, neben dem Gebäude Altthymener Dorfstraße 12
 - 16798 OT Barsdorf, neben der Bushaltestelle Kastanienstraße
 - 16798 OT Blumenow, Tornower Straße 13
 - 16798 OT Bredereiche, am Dorfplatz
 - 16798 Fürstenberg/Havel, vor dem Gebäude der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Rathaus, Markt 1, an der Bundesstraße 96
 - 16798 OT Himmelpfort, Klosterstraße 25, gegenüber der Gaststätte „Klosterkeller“
 - 16798 OT Steinförde, neben dem Trafoshaus Steinerne Furth
 - 16798 OT Tornow, neben dem Grundstück Neue Straße 8
 - 16798 OT Zootzen, am Gebäude der ehemaligen Feuerwehr Hauptstraße 13

Sonstige Bekanntmachungen der Stadt Fürstenberg/Havel, die bestimmte Ortsteile betreffen, werden im jeweiligen Bekanntmachungskasten des Ortsteiles bzw. im unter e) bezeichneten Bekanntmachungskasten bekannt gemacht.

Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- Abweichend von Absatz 2 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 3 bestimmten Bekanntmachungskästen auszuhängen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsbeiratssitzungen werden 3 Tage vor der jeweiligen Sitzung im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist

beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Fürstenberg/Havel (Rathaus, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung

der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 28.09.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fürstenberg/Havel, den 19.12.2008


Philipp
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 19.12. 2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Hauptsatzung vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 29.12.2008


Philipp
Bürgermeister

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.12. 2008

Aufgrund der §§ 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und § 5 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 11. 12. 2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 5 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den hauptamtlichen Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten je Thema nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden und kann zu einer Anregung nicht abschließend Stellung genommen werden ist eine schriftliche Antwort innerhalb von 4 Wochen,

spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu geben. Ein Zwischenbescheid ist zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Stadtverordnetenversammlung ist darüber vorher zu unterrichten. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem hauptamtlichen Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit

bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohner als beratende Mitglieder in Ausschüssen

Die Gemeinde kann Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fürstenberg/Havel, den 22.12.2008


Philipp

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.12.2008** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann gegen diese Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 29.12.2008


Philipp
Bürgermeister

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22. 12. 2008

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 11. 12. 2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder eine Direktzustellung am 7. Tag vor der Sitzung erfolgte.

(2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

In die Tagesordnung sind nach § 35, Abs. 1, Satz 2 BbgKVerf. die Beratungsgegenstände, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die vom hauptamtlichen Bürgermeister benannt werden aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 4. Arbeitstages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind.

§ 3

Zuhörer

(1) An den ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde;

Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

Die Einwohnerbeteiligung regelt sich nach der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Fürstenberg/Havel.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Schriftliche Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an den hauptamtlichen Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des 2. der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim hauptamtlichen Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet.

Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit und Verlesen der öffentlichen Tagesordnung,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - c) Einwohnerfragestunde
 - d) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung, Behandlung der Anfragen, Mitteilungen
 - f) Sonstiges
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung, Behandlung der Anfragen, Mitteilungen
 - i) Sonstiges
 - j) Schließung der Sitzung.

§ 7 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (4) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung soll höchstens drei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und soll es

ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

- (3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (4) In Ausübung des Rechts nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 8 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.
Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.
Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden; dazu zählen insbesondere Anträge auf:
 - a) Schluss der Aussprache
 - b) Schluss der Rednerliste
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
 - d) Vertagung
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) namentliche Abstimmung
 - h) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
 Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 10 Abs. 1 bedarf es keiner Abstimmung.
Anträge nach § 10 Abs. 4 Punkt a) und b) kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung stellen, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat.
Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden, so steht das gleiche Recht auch den Ausschüssen zu.
Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

§ 11 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind.

Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für ein einheitliches Schreibgerät ist zu sorgen.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12

Niederschriften

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer
 - c) die Tagesordnung
 - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 - e) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bis zum 3. Werktag vor der Sitzung schriftlich gegenüber dem hauptamtlichen Bürgermeister zu erklären.

§ 13

Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.

§ 14

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordneten-

versammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.

- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse/Ortsbeiräte

§ 15

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses sowie der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbKVerf. gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und Ortsvorsteher laden im Benehmen mit dem Bürgermeister ein. Die Ladung zur Sitzung des Hauptausschusses erfolgt mit einer Frist von 5 Tagen. Die Einladungen zu den übrigen Ausschuss- und Ortsbeiratssitzungen erfolgen mit einer Frist von 3 Tagen.

III. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 16

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11.12.2003 außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 22.12.2008


Philipp
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.12.2008**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann gegen diese Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 29.12.2008


Philipp
Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel vom 22. 12. 2008

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt in ihrer Sitzung am 11.12.2008 folgende Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel.

Die Besetzung der Ausschüsse regelt sich nach § 43 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. S. 286).

§ 1

Allgemeines

- 1) Durch diese Zuständigkeitsordnung werden die jeweiligen Aufgabengebiete der ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel geregelt.
- 2) Die ständigen Ausschüsse können der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.

§ 2

Personelle Stärke der freiwilligen Ausschüsse

Die auf der Grundlage des der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg § 43 und der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel § 5 zu bildenden ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel haben folgende personelle Stärke:

1. Der Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

Er besteht aus 5 Stadtverordneten und bis zu 4 sachkundigen Einwohnern.

2. Der Ausschuss Stadtentwicklung und Bauen

Er besteht aus 5 Stadtverordneten und bis zu 4 sachkundigen Einwohnern.

3. Der Ausschuss Tourismus, Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Jugend

Er besteht aus 7 Stadtverordneten und bis zu 7 sachkundigen Einwohnern.

Die sachkundigen Einwohner haben aktives Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht.

§ 3

Zuständigkeiten der freiwilligen Ausschüsse

1. Ausschuss Finanzen und Wirtschaft

- Haushaltssatzung,
- Haushaltsplan,
- Überwachung von Verpflichtungs- und Kreditemächtigungen, sonstige finanzwirtschaftliche und liegenschaftliche Angelegenheiten der Stadt,
- Angelegenheiten von Industrie, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft,

2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen

- Bauleitplanung,
- Bauplanung des Hoch- und Tiefbaus,
- Denkmalschutz und Stadtsanierung/Stadterneuerung,
- Beratung und Bearbeitung von Bauanträgen,
- Umwelt- und Naturschutz.

3. Ausschuss für Tourismus, Soziales, Kultur, Bildung, Sport und Jugend

- Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur,
- Zusammenarbeit mit Tourismusverein und Tourismusanbietern,
- Förderung und Zusammenarbeit mit den Sozialeinrichtungen in unserer Stadt und den Ortsteilen,
- Schul- und Kitaangelegenheiten,
- kulturelle Belange,
- Zusammenarbeit und Unterstützung kultureller Einrichtungen,
- Zusammenarbeit mit Jugendeinrichtungen,
- Zuschüsse und Vereinsförderung.

Fürstenberg/Havel, den 22. 12. 2008


Philipp
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die **Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel vom 22.12. 2008**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg kann gegen diese Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel vom 22. 12. 2008 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Zuständigkeitsordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel vom 22.12.2008 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Kommunalaufsicht hat die Zuständigkeits-

ordnung für die ständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel 22.12.2008 vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fürstenberg/Havel, den 29. 12. 2008


Philipp
Bürgermeister